

Verkündet am 25. März 2015

Kumpfmüller stv. Urkundsbeamtin

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Gemeinde Kirchdorf i. Wald

vertreten durch den 1. Bürgermeister Marienbergstr. 3, 94261 Kirchdorf i. Wald

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Ederer und Partner Weißenburgstr. 29, 93055 Regensburg

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Regen Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen

- Beklagter -

beigeladen:

BürgerWIND Bayerwald GbR

vertreten durch Herrn Adolf Probst Bärndorferstraße 21, 94209 Regen

beteiligt:

Regierung von Niederbayern als Vertreter des öffentlichen Interesses

Postfach, 84023 Landshut

wegen

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer, unter Mitwirkung von

Vizepräsident Mages Richter am Verwaltungsgericht Straubmeier Richterin am Verwaltungsgericht Rosenbaum ehrenamtlicher Richterin Rappl ehrenamtlichem Richter Weiß

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25. März 2015

folgendes

<u>Urteil:</u>

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich als Nachbargemeinde gegen einen Vorbescheid für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 184,38 m.

Die Baugrundstücke Fl.Nrn. 2206/0 und 1956/0 Gemarkung Raindorf liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchberg.

Am 18.06.2014 erließ das Landratsamt Regen einen Vorbescheid nach § 9 BlmSchG dergestalt, dass für die Windenergieanlage 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2206/0 Gemarkung Raindorf und für die Windenergieanlage 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1956/0 Gemarkung Raindorf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Belange des Artenschutzes gegeben sind und dass das Vorhaben insoweit zulässig ist (Ziffer 1). Nach Ziffer 1.1 ergeht die mit der Erteilung des Vorbescheids verbundene grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Prüfung der Artenschutzbelange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der dort vorzulegenden Fachgutachten. In Ziffer 2 wird im Wege der Ersatzvornahme das fehlende Einvernehmen der Gemeinde Kirchberg ersetzt. In Ziffer 3 ist festgesetzt, das die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 18.06.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen dem Vorbescheid zugrunde liegen, die zugleich Bestandteil des Bescheids sind. Die Ziffer 4.3 enthält Regelungen zum Lärmschutz. Nach Ziffer 4.3.1.2 dürfen die Beurteilungspegel der von beiden Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche am Immissionsort Trametsried 37 den Nachtrichtwert 45 dB(A) und am Immissionsort Trametsried 44 den Nachtrichtwert 40 dB(A) nicht überschreiten. In Ziffer 4.3.1.5 ist bestimmt, dass die von den Windenergieanlagen abgestrahlten Geräusche nicht impuls- und tonhaltig sein dürfen. Ziffer 4.3.2 enthält Regelungen zum Schattenwurf. In Ziffer 4.3.2.1 ist festgelegt, dass die Windenergieanlagen mit einer lichtsensorgesteuerten Abschaltautomatik auszurüsten sind. Die Abschaltautomatik ist so einzustellen,

dass an den genannten Immissionsorten (Ziffer 4.3.1.2) eine tatsächliche Schattenwurfdauer von maximal 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr nicht überschritten wird.

Mit Ergänzungsbescheid vom 23.6.2014 ließ das Landratsamt Regen eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften bezüglich der Windenergieanlage 1 zu.

Mit Schriftsatz vom 17.07.2014 erhob die Klägerin Klage. Sie beantragt,

den Vorbescheid des Landratsamtes Regen vom 18.06.2014 und den Ergänzungsbescheid vom 23.06.2014 aufzuheben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, das Landratsamt habe das von der Klägerin verweigerte gemeindliche Einvernehmen im Bescheid vom 18.06.2014 ersetzt. Hierdurch sei die Klägerin in ihren verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV in Gestalt der gemeindlichen Planungshoheit verletzt. Dem Vorhaben stünden Belange im Sinne der §§ 5, 6 BlmSchG, § 35 BauGB entgegen. Vom Vorhaben gingen erhebliche immissionsbezogene Beeinträchtigungen aus. Die geplanten Anlagen lägen teilweise in einer Entfernung von nur knapp über 500 m zur bereits bestehenden Wohnbebauung. Dies sei ungeachtet der angeblichen Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte zu gering, weil es jedenfalls in der Summe zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf käme. Auch das Landschaftsbild werde durch das Vorhaben in erheblichem Ausmaß geschädigt. Die geplanten Standorte lägen in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Die Landschaft des Bayerischen Waldes umfasse im Wesentlichen Taloder Hanglagen und nur verhältnismäßig wenig höhere Erhebungen, die jedoch den Charakter der Landschaft wesentlich mitprägten. Die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beruhe auf seiner Ursprünglichkeit. Weit einsehbare Windkraftanlagen würden als technische Dominanten in einen schroffen Gegensatz zur natürlichen Landschaft geraten, der nicht durch eine kulturhistorisch vorgegebene Landnutzung entschärft oder wenigstens gemildert wäre. Der Schutz des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald diene unter anderem auch dem Zweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren. Die beiden Anlagenstandorte würden durch ihre Lage unmittelbar am Rand des Landschaftsschutzgebietes dessen Schutzzweck konterkarieren. Hinzu komme, dass der Bayerische Wald eine wichtige Funktion als Kultur- und Erholungslandschaft im überregionalen Sinne sowie als touristisches Reiseziel habe. Auch insoweit wäre bei einer Realisierung des Vorhabens mit einem massiven Attraktivitätsverlust zu rechnen. Auch die im gemeindlichen Landschaftsplan als besonders prägend und erhaltenswert dargestellten und kulturhistorisch bedeutsamen Sichtachsen würden empfindlich gestört. Das Ortsumfeld von Hintberg sei bislang unbelastet von relevanten Eingriffen in das Landschaftsbild. Des Weiteren widerspreche das gegenständliche Vorhaben dem Ziel gemäß B III 1.1.1 des Regionalplans, wonach Windkraftanlagen in Windparks zu konzentrieren und Einzelanlagen zu vermeiden seien. Fraglich sei außerdem, ob an beiden Standorten überhaupt die erforderliche bzw. eine sinnvolle Windhöffigkeit gegeben sei. Die Ortschaften in der Umgebung des Vorhabens wären bei dessen Verwirklichung nicht mehr entwicklungsfähig. Dies würde eine Vielzahl von Ortschaften betreffen. Weiterhin sei die Erschließung nicht gesichert, da die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung zu den geplanten Standorten nicht realisierbar sein dürfte. Auch wenn der gegenständliche Vorbescheid keine natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte bewerte, sei bereits darauf hingewiesen, dass nach dem Umweltbericht Gebiete betroffen seien, die besondere Bedeutung für die Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch hätten. Hinzu kämen windkraftrelevante Vogelarten wie Wespenbussard, Weißstorch, Haselhuhn, Graureiher, Baumfalke und Auerhahn. In Bezug auf Fledermäuse seien Vorkommen von hochfliegenden Fledermausarten wie Nordfledermaus. Abendsegler, Zwergfledermäuse und Rauhautfledermäuse betroffen. Angesichts der offenkundig verletzten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wäre das gegenständliche Vorhaben über die vorliegende bauplanungs- und immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinaus nicht genehmigungsfähig. Unabhängig von der Frage der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens stünden dem Vorhaben jedenfalls ungeschriebene öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen. Auch Nachbargemeinden könnten sich auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht berufen. Voraussetzung sei, dass sich das jeweilige Vorhaben auch auf das Gebiet der betroffenen Nachbargemeinde auswirke. Dies sei der Fall, weil beide Windkraftanlagen unmittelbar an bzw. lediglich durch ein weiteres Grundstück getrennt von der Grenze zum Gemeindegebiet der Klägerin lägen. Die Einwände der in ihrem Selbstgestaltungsrecht betroffenen Klägerin seien als entgegenstehende öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einzustufen. Ergänzend zu den Verstößen gegen Regelungen des Immissionsschutz-, Bauplanungs-, Naturund Artenschutzrechts sei darauf hinzuweisen, dass nach der nunmehrigen 10 H-Regelung ein grundsätzlicher Mindestabstand von 1844 m zur nächst betroffenen Wohnbebauung einzuhalten wäre. Betreffend die Schädigung des Landschaftsbildes sei festzustellen, dass die beiden Windkraftanlagen als technische Dominanten die charakteristische Landschaft des Bayerischen Waldes zerstörten und durch ihre Einwirkungen auf das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet dessen Schutzzweck zuwider liefen. Wegen der nur vorherrschenden Windgeschwindigkeiten von ca. 4 m pro Sekunde sei eine weitere Minderung der unzureichenden Auslastung durch das notwendige Fledermausmonitoring bedingt. Die Ortschaft Trametsried sei lediglich ca. 1.000 m von einer der beiden geplanten Windkraftanlagen entfernt. Bei einer entsprechenden Baugebietsausweisung in südlicher Richtung würde die Wohnbebauung noch näher an die Windkraftanlage heranrücken. Die in der 10 H-Regelung vorgesehenen Abstände würden nicht annähernd eingehalten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte habe nicht das Einvernehmen der Klägerin, sondern das der Gemeinde Kirchberg im Wald als Standortgemeinde ersetzt. Als Nachbargemeinde könne sich die Klägerin nicht auf § 36 BauGB berufen. Die gerügten Verstöße gegen das Immissionsschutz-, Bauplanungs-, Natur- und Artenschutzrecht seien als öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gerade nicht dem Selbstverwaltungsrecht einer Nachbargemeinde zuzuordnen und stellten somit keine drittschützende Funktion derselben dar. Nachbargemeinden könnten sich aus eigenem Recht nicht auf entgegenstehende öffentliche Belange berufen. Als Nachbargemeinde könne sich die Klägerin nur dann auf das Selbstgestaltungsrecht berufen, wenn sich ein Vorhaben auf ihr Gemeindegebiet auswirke. Dies sei aber nicht bereits dann schon gegeben, wenn sich die strittigen Anlagen an oder nahe der Gemeindegrenze befänden. Aus dem Selbstgestaltungsrecht erwüchsen Abwehransprüche allenfalls dann, wenn die Klägerin durch Maßnahmen betroffen wäre, die das Ortsbild entscheidend prägten und nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirkten, insbesondere die vorhandene städtebauliche Struktur von Grund auf verändern würden. Gewisse ästhetische Einbußen für das Ortsbild als Folge ansonsten zulässiger Vorhaben habe die Klägerin hinzunehmen. Die Klägerin habe nicht hinreichend dargelegt, dass von den rund 1.200 bzw. rund 900 m entfernten Windenergieanlagen eine Veränderung der städtebaulichen Strukturen in den beiden Ortsteilen von Grund auf, eine die übrige Bebauung dominierende Wirkung oder die Schaffung eines optischen Riegels, der von der Ortslage aus einsehbare Landschaftsteile abschneiden würde, ausgehen könne, die eine erhebliche Beeinträchtigung nahelegen könnten. Eine entscheidende Prägung des Ortsbildes und dadurch ein nachhaltiges Einwirken auf das Gemeindegebiet sei durch die beiden rund 1,5 km auseinanderliegenden Windkraftanlagen nicht erkennbar. Die bloße Sichtbarkeit (teilweise würden die Anlagen im unteren Bereich ohnehin durch vorliegende Bergrücken verdeckt) führe für sich genommen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Die berechneten Lärmbeurteilungspegel ließen eine moderate bauliche Entwicklungsmöglichkeit in Richtung der jeweiligen Windkraftanlage zu. Außerdem sei eine Ortsentwicklung auch in andere Richtungen möglich. Eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit bzw. des Selbstverwaltungsrechts durch die behauptete mangelnde Entwicklungsmöglichkeit sei schon deswegen nicht gegeben, weil eine konkrete bauliche Entwicklung der Ortsteile Schlag bzw. Trametsried in Richtung WEA 1 bzw. WEA 2 nicht klar dargelegt und auch nicht ersichtlich sei. Es sei weder erkennbar

noch zu erwarten, dass das Vorhaben eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Klägerin nachhaltig störe oder wesentliche Ortsteile einer durchsetzbaren Planung entziehe.

Die Beigeladene schließt sich ohne eigene Sachantragstellung dem Klageabweisungsbegehren des Beklagten an.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Behördenakten, die gewechselten Schriftsätze und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid verletzt die Rechte der Klägerin nicht (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB ist nicht gegeben. Ein Vorhaben würde einen qualifizierten Abstimmungsbedarf auslösen, wenn von ihm unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Antragstellerin ausgehen würden. Das ist hier aber nicht der Fall.

Auszugehen ist davon, dass zu den nicht benannten öffentlichen Belangen auch das Erfordernis einer förmlichen Planung gehört. Dieser Belang bringt zum Ausdruck, dass die in § 35 BauGB selbst enthaltenen Vorgaben nicht ausreichen, eine Entscheidung über die Zulässigkeit des beabsichtigten Vorhabens treffen zu können. Das im Außenbereich zu verwirklichende Vorhaben kann eine Konfliktlage mit so hoher Intensität für die berührten öffentlichen und privaten Belange auslösen, dass dies die in § 35 BauGB vorausgesetzte Entscheidungsfähigkeit des Zulassungsverfahrens übersteigt. Ein derartiges Koordinierungsbedürfnis wird vielfach dann zu bejahen sein, wenn die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einen in erster Linie planerischen Ausgleich erfordern, der seinerseits Gegenstand einer abwägenden Entscheidung zu sein hat. Eine in diesem Sinne abwägende Entscheidung ist nach der Gesetzeslage weder der Genehmigungsbehörde noch der Gemeinde im Rahmen des § 36 Abs. 1 BauGB zugestanden. Sie ist allein in einem Bauleitplanverfahren zu treffen. Es hängt im Wesentlichen vom Umfang des Vorhabens ab, ob eine Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB ohne eine verbindliche Bauleitplanung öffentliche Belange beeinträchtigt. Dabei kommt es darauf an, in welcher Weise sich ein beabsichtigtes Vorhaben in seiner Substanz und in seinen Auswirkungen in die vorhandene Umgebung einfügt. Planbedürftigkeit muss im Einzelfall nach Lage der Dinge konkretisiert werden. Mehrere Gesichtspunkte können dafür ausschlaggebend sein. Ob ein Vorhaben planerischer Steuerung bedarf, wird zunächst davon abhängen, welche Probleme die Einordnung des Vorhabens in seine Umgebung aufwirft. Dafür geben die in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB benannten öffentlichen Belange bereits wichtige Merkmale. Auch der in § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB betonte Gesichtspunkt der Raumbedeutsamkeit verweist mittelbar auf eine erforderliche planerische Koordinierungsnotwendigkeit. Lässt sich die Koordination der Belange sachgerecht letztlich nur im Wege einer Abwägung sicherstellen, so ist dies auch ein hinreichendes Anzeichen für bodenrechtlich relevante Auswirkungen, die geeignet sind, ein Planungsbedürfnis auszulösen (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 11.8.2004, Az. 4 B 55/04).

Im konkreten Fall ist nicht ersichtlich, dass bei dem streitigen Vorhaben mit 2 Windenergieanlagen wegen gravierender Auswirkungen auf das Gemeindegebiet der Klägerin ein qualifizierter Abstimmungsbedarf, ein Bedürfnis nach planerischer Bewältigung, bestehen würde. Der Umstand, dass die hohen und weithin sichtbaren Windenergieanlagen in der Nähe des Gemeindegebiets der Klägerin errichtet werden sollen, führt für sich genommen noch nicht zu gewichtigen unmittelbaren Auswirkungen auf die Klägerin. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass der Gesetzgeber in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Ausdruck gebracht hat, dass Windenergieanlagen im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Durch diese Privilegierung ist die Annahme des Abwehrrechts der Nachbargemeinde zusätzlich erschwert. Abwehransprüche auf der Grundlage des sog. Selbstgestaltungsrechts sind nach der Rechtsprechung nur gegeben, wenn eine Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde eingewirkt wird (vgl. BayVGH vom 3.2.2009 Az. 22 CS 08.3194). Das ist hier aber nicht der Fall. Die Windenergieanlagen liegen im Gebiet der Gemeinde Kirchberg und nicht im Gebiet der Klägerin. Vom Gemeindegebiet der Klägerin aus sind die Anlagen zwar deutlich sichtbar. Sie sind vom südlichen Rand der Ortschaft Trametsried aber zwischen ca. 870 m und ca. 1.475 m entfernt. Es trifft zwar zu, dass die schöne Aussicht auf den zum Teil bewaldeten Bereich beeinträchtigt wird. Solche Beeinträchtigungen der Aussicht auf die Umgebung sind aber in der Zulassung der Windenergieanlagen, die in vielen Gegenden immer noch als störende Fremdkörper empfunden werden. als privilegierte Vorhaben in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB angelegt. Der einzelne Bürger hat nach dem Willen des Gesetzgebers die optische Belastung hinzunehmen, solange sie nicht rücksichtslos, optisch bedrängend, ist. Eine optisch bedrängende und belastende Wirkung ist nach der Rechtsprechung beim 3fachen der Anlagengesamthöhe, hier bei 553,14 m, grundsätzlich nicht mehr zu befürchten. Eine optische Bedrängung von Wohngrundstücken in bebauten Ortsteilen, insbesondere von Trametsried oder dem noch weiter entfernten Abtschlag, ist damit bei den o.g. Abständen der Windenergieanlagen nicht mehr gegeben. Bei dieser Sachlage ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung (optische Bedrängung mit "Einmauerung") des Ortsbildes dieser Ortschaften – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Abtschlag tiefer liegt als die Windenergieanlagen– nicht erkennbar. Eine Veränderung der städtebaulichen Struktur von Grund auf, eine die übrige Bebauung dominierende Wirkung erfolgt nicht. Es erfolgt nur eine nachteilige optische Veränderung, die aber regelmäßig mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbunden ist. Ein "Abschneiden" von Landschaftsteilen erfolgt ebenfalls nicht. Zum einen handelt es sich um die Errichtung von nur zwei einzeln stehenden Anlagen, zum anderen ist in Trametsried nur ein Teilbereich der Aussicht nach Nordwesten. Außerdem liegen die beiden Windenergieanlagen rund ca. 1,5 km auseinander.

Eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit durch den angefochtenen Bescheid ist auch sonst nicht gegeben.

Der Schutz der kommunalen Planungshoheit gegen Planungen auf fremdem Gemeindegebiet steht Gemeinden nur zu, wenn eine eigene hinreichend konkrete Planung nachhaltig gestört wird oder wenn das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzieht. Auch kann die Planungshoheit beeinträchtigt sein, wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Eine Gemeinde ist hinsichtlich Planungsvorstellungen und deren Konkretisierungsstadien darlegungsverpflichtet (vgl. z.B. OVG Lüneburg vom 17.8.2006 Az. 7 KS 81/03).

Es ist schon nicht dargetan, dass konkrete Planungen, z.B. für Wohngebiete, bestünden, deren Verwirklichung nachhaltig gestört würde. Allein die Beeinträchtigung bereits vorhandener Einzelanwesen, Weiler und im Zusammenhang bebauter Ortsteile durch Lärm, Schattenwurf, Blickbeziehung, ist nicht ausreichend, eine Verletzung der Planungshoheit zu begründen. Die mit der vorhandenen Bebauung zusammenhängenden Rechtspositionen können nur solche der Grundstückseigentümer sein.

Das Vorhaben führt auch nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes.

Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. BVerwG vom 18.3.2003 BRS 66 Nr. 103). An diesem Grundsatz müssen sich auch die im Außenbereich privilegierten Vorhaben messen lassen. Allerdings ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes wegen der erhöhten Durchsetzungsfähigkeit privilegierter Vorhaben nur im Ausnahmefall anzunehmen, etwa dann, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (vgl.

BayVGH vom 30.6.2005 Az. 26 B 01.2833; VGH BW vom 25.6.1991 BRS 52 Nr. 74; SächsOVG vom 28.5.2000 NuR 2002, 162).

Bei Anlegung dieses Maßstabes ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes, soweit das Gebiet der Klägerin betroffen ist, nicht zu erkennen. Die Umgebung der Standorte der Windkraftanlagen hat zwar eine hohe landschaftliche Eigenart. Sie ist aber im Hinblick auf ihre Schönheit und Funktion nicht besonders schutzwürdig. Ebenso wenig liegt ein grober Eingriff in das Landschaftsbild der Klägerin vor. Die weiträumige Umgebung der Vorhabenstandorte stellt sich, wie das Landratsamt unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Naturschutzreferentin ausgeführt hat, nämlich als eine für den Bayerischen Wald typische, durch Erhebungen und Täler kleinteilig geformte, bewegte Landschaft dar, die durch Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen, aber auch durch landwirtschaftliche Flächen und Waldbereiche geprägt wird. Die beiden Standorte lägen nicht auf besonders exponierten Stellen (WEA1 699,6 m üNN, WEA 2 670,9 m üNN). Diese Einschätzung ist bei Zugrundelegung der in der mündlichen Verhandlung betrachteten Luftbilder und Höhenpläne ohne weiteres nachvollziehbar. In einer derartigen Landschaft können einzelne Windkraftanlagen nur bei besonders empfindsamer Sichtweise des Betrachters störend oder beeinträchtigend wirken. Eine solche Wirkung wäre dann freilich vielerorts anzunehmen. Das allein kann nicht dazu führen, dass dieser Belang der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr im Einklang mit der gesetzlichen Privilegierung stünde. Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen hat sich zwar bei Windkraftanlagen die Größenordnung wesentlich geändert. Dennoch stehen diese technisch weiterentwickelten Anlagen nicht von vorneherein unter dem Makel der "Landschaftsfremdheit". Denn die Verwendung neuer Baumaterialien und Bauformen ist in der Regel noch nicht dazu geeignet, eine Verunstaltung hervorzurufen.

Die der Landschaft zukommende Erholungsfunktion wird durch das geplante Vorhaben nicht derart empfindlich gestört, dass damit eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Klägerin gegeben wäre. Der betroffene Bereich wird zwar optisch verändert. Die Erholung, z. B. durch Ausflüge oder Wandern, wird durch den Anblick von zwei Windenergieanlagen, die einen Abstand von ca. 1,5 km untereinander haben, nicht gravierend beeinträchtigt, zumal insoweit auch ein Gewöhnungseffekt eintritt und durch Standortveränderungen der Erholungsuchenden sich die optischen Eindrücke relativieren.

Die "10-H-Regelung" kann der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Sie ist erst nach dem Erlass des angefochtenen Bescheids in Kraft getreten Auch ist nicht ersichtlich, dass die Übergangsregelung des Art. 83 Abs. 1 BayBO den Schutz der Nachbargemeinde be-

zweckt. Sie dient vielmehr dem Vertrauensschutz desjenigen, der vor Ablauf des 4.2.2014 bereits einen vollständigen Genehmigungsantrags gestellt hat.

Ein Verstoß gegen Vorschriften der Regionalplanung, die dem Schutz der Klägerin dienen, ist nicht konkret vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin die Verspargelung anführt, enthält der Regionalplan keine Festsetzungen, die eine Errichtung der Windenergieanlagen an den beantragten Standorten ausschließen.

Eine Berufung auf den Belang Denkmalschutz bezüglich der Wallfahrtskirche in Kirchdorf verhilft der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg. Bei der großen Entfernung der Kirche zu den Windenergieanlagen ist schon nicht ansatzweise erkennbar, dass die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung aus denkmalschutzrechtlicher Sicht (Art. 6 DSchG) gegeben sein könnten.

Nach alldem war die Klage abzuweisen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO. Es entsprach nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die einen eigenen Antrag zur Sache nicht gestellt hat und deshalb kein Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor (§ 124 a Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Mages

Straubmeier

Rosenbaum

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 60.000,- EUR festgesetzt, § 52 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Mages

Straubmeier

Rosenbaum

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Regensburg, den 31.03.2015 Als stv. Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des Bayerischen Verwaltungsåerijchts Redensburg:

Lehner